



II-4065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/78-4-91

1697 IAB

1991 -12- 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Kukacka und Kollegen vom 3. Oktober 1991,

Nr. 1674/J-NR/1991, "Arbeitszeitregelung bei

den ÖBB"

zu 1674 J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zum Allgemeinen:

Zunächst darf festgehalten werden, daß ein Eisenbahnunternehmen schon aufgrund seiner besonderen Art der Dienstleistung mit anderen Unternehmen bzw. Betrieben nicht vergleichbar erscheint. Dies erfordert daher auch eine besondere Gestaltung seiner Arbeits- und Ruhezeitregelung.

Diesem Umstand trägt die auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen anzuwendende Dienstdauervorschrift für das Personal der Österreichischen Bundesbahnen (DV P 10) entsprechend Rechnung.

Da der Betrieb "Österreichische Bundesbahnen" nicht auf Vorrat produzieren kann, muß auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein entsprechendes Leistungsangebot gewährleistet werden. Der Entfall des gem. Arbeitsruhegesetzes (ARG) grundsätzlich vorgesehenen Ersatzruhetages erfordert eine Ersatzregelung für Bedienstete der ÖBB, die auch an gesetzlichen Feiertagen Dienst verrichten müssen. Unter Zugrundelegung einer 40-stündigen Wochendienstzeit und unter Berücksichtigung der im langjährigen Jahresdurchschnitt an solchen Feiertagen zu erbringenden Pflichtleistung (wie sie das Personal im Turnus- bzw. Fahrdienst erbringt), erfolgt eine Herabsetzung der wöchentlichen Pflichtleistung auf 38 Stunden 29 Minuten, d.h. es wird eine Anrechnung dieser Freizeitansprüche (einige Minuten pro Tag) durchgeführt. Dies ermöglicht einen flexibleren Personaleinsatz bei der Arbeitseinteilung zu Gunsten des Arbeitgebers.

Dem geringeren Leistungsaufkommen an gesetzlichen Feiertagen wird bei den ÖBB dadurch Rechnung getragen, daß die 32.777 Bediensteten der Sonderdienstplangruppe S an diesen Tagen keine Arbeitsleistung zu erbringen haben.

- 2 -

Die Bediensteten des ortsgebundenen Turnusdienstes und Fahrdienstes (Turnus- und Wechseldienst) werden in Dienstplänen mit kontinuierlichen Arbeitsabläufen eingesetzt, wodurch die Arbeitsleistungen an den gesetzlichen Feiertagen abwechselnd erbracht werden.

Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß bei den ÖBB ein leistungsorientiertes Arbeitszeitsystem praktiziert wird, bei dem für die Erbringung der Pflichtleistung an Arbeitszeit bestimmte dienstliche Anwesenheitszeiten, zum Unterschied zum Arbeitszeitgesetz (AZG), nicht zur Gänze als Arbeitszeit angerechnet werden.

Das bedeutet, bezogen auf eine 40-stündige Wochendienstzeit, daß bei geringerer Auslastung des Personals auf bestimmten Dienstposten eine Dienstzeit bis zu 45 Stunden 44 Minuten erforderlich ist, ohne daß es zur Anrechnung von Überstunden kommt.

Im § 7, Abschnitt A, Punkt 1 der DV P 10 sind die vorgesehenen Ermittlungen der Arbeitszeit des ortsgebundenen Turnusdienstes enthalten. Die Leistungseinheiten für die Ermittlung der auf den Arbeitsplätzen auszuführenden gleichartigen Dienstverrichtungen werden durch Refa-Methoden unter Mitbefassung der Personalvertretung, eine in der Privatwirtschaft ebenfalls vorgesehene Methode, festgelegt. Die Behauptung, die Mitwirkung der Personalvertretung bei der Erhebung von Leistungsmerkmalen einzelner Dienstposten führe zu keinen Verbesserungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch die Verringerung der Planstellen - von 1985 bis 1990 wurden insgesamt rund 4000 Planstellen eingespart - widerlegt.

Die Ermittlung des mittleren Zeitaufwandes für Dienstverwendungen ist durch das leistungsorientierte Arbeitszeitsystem bei den ÖBB bedingt. Bei Vollanrechnung aller dienstlichen Anwesenheitszeiten könnte zwar die jährliche Überprüfung des Leistungsaufkommens auf den einzelnen Dienstposten vereinfacht werden, nicht aber eine Ermittlung des Produktivitätsfaktors. Überdies entstünden dadurch derzeit nichtabschätzbare Mehrkosten beim Personalaufwand.

In der DV P 10, § 2 wird geregelt, welche Tätigkeiten als wirkliche Arbeitszeit zu bewerten sind. Dazu zählt unter anderem auch der Zeitaufwand für Dienstunterricht sowie für die Beanspruchung durch regelmäßige Nachprüfungen und Einvernahmen. Weiters besteht die Anordnung, daß die Bediensteten die für ihre Dienstabwicklung erforderlichen Vorschriften und Tarife rechtzeitig zu berichtigen haben. Diese Korrekturtätigkeiten stellen somit wirkliche Arbeitszeit dar. Sie erfolgen im ortsgebundenen Dienst grundsätzlich während der Dienstschichten. Um diese naturgemäß unregelmäßigen Zeitaufwendungen für die Ermittlung der Arbeitszeit heranziehen zu können, wurden in der DV P 10, § 7, Abschnitt A, Punkt 5 für

- 3 -

bestimmte Tätigkeiten pauschalierte Leistungseinheiten festgelegt. Diese Leistungseinheiten dienen lediglich dazu, das durchschnittliche Arbeitsaufkommen während der Dienstschicht zu ermitteln.

Sie werden keinesfalls dem betroffenen Bediensteten zusätzlich als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

Dem Fahrpersonal werden gem. DV P 10, § 7, pauschalierte Zeiten für die Teilnahmen am Dienstunterricht, an dem es in dienstfreier Zeit teilnehmen muß, ferner für die Beanspruchung durch regelmäßige Nachprüfungen und Einvernahmen, für Korrekturen von Dienstvorschriften und Fahrplanbehelfen, die ebenfalls außerhalb von Dienstschichten durchgeführt werden, angerechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienstunterricht wird die entsprechende Pauschale nicht in Anrechnung gebracht.

Zu Frage 1:

"Wieviele Beschäftigte der ÖBB wurden zum 1.7.1991

- a) auf einem Posten der Sonderdienstplangruppe S
- b) auf einem Posten des ortsgebundenen Dienstes, davon im einzelnen in der Dienstplangruppe IA, IB, II, III, IV und V und
- c) auf einem Posten des Fahrdienstes verwendet?"

Zum Stichtag 1.7.1991 wurden bei den ÖBB insgesamt 65.045 Bedienstete verwendet, auf die die Bestimmungen der DV P 10 anzuwenden waren, und zwar

a) auf Dp der Sonderdienstplangruppe S	32.777	wöchentl. Dienstzeit*) von
b) auf Dp des ortsgebundenen Turnusdienstes	20.473	
hievon in Dienstplangruppe		
IA 4.714		40 h
IB 10.293		40 h 32'
II 3.720		41 h 35'
III 1.199		42 h 37'
IV 460		44 h 10'
V 87		45 h 44'
c) auf Dp des Fahrdienstes	11.795	**)
Summe	65.045	

- 4 -

- \* ) Ohne Abzug der an gesetzlichen Feiertagen zu erbringenden Arbeitsleistungen.
- \*\* ) Bedingt durch die Bestimmungen der DV P 10, § 7, werden durch die Anrechnungsbestimmungen von Fahrgastfahrten, Bereitschaftszeiten etc., auch wöchentliche Dienstzeiten von über 40 Stunden erforderlich, ohne daß es zur Anrechnung von Überstunden kommt.

Die Dienstplangruppen im ortsgebundenen Turnusdienst ergeben sich gem. DV P 10, § 12 aufgrund des bei den ÖBB praktizierten leistungsorientierten Arbeitszeitsystems, bei dem für die Erbringung der Pflichtleistung an Arbeitszeit bestimmte Dienstzeiten, zum Unterschied vom Arbeitszeitgesetz (AZG), nicht zur Gänze als Arbeitszeit angerechnet werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Wird für alle Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes und des Fahrdienstes auch an Feiertagen der Betrieb (Turnusdienst im Wechsel- und Schichtbetrieb) wie an Werktagen voll aufrechterhalten?"

Wenn nein, wieviele Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes und des Fahrdienstes werden an Feiertagen für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den ÖBB in der Regel benötigt?"

Dem geringeren Leistungsaufkommen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Bediensteten der Sonderdienstplangruppe S an diesen Tagen keine Arbeitsleistung zu erbringen haben.

Die Bediensteten des ortsgebundenen Turnusdienstes und des Fahrdienstes werden für die Abwicklung des Dienstes mit planmäßigen Leistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen auf Dienstplänen mit kontinuierlichen Wechselschichten eingesetzt.

Zu Frage 4:

"Wieviele Beschäftigte der Sonderdienstplangruppe S werden an Feiertagen zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei den ÖBB in der Regel benötigt?"

An gesetzlichen Feiertagen werden keine Beschäftigten der Sonderdienstplangruppe S dienstplanmäßig eingesetzt.

- 5 -

Zu den Fragen 5 und 6:

"Für wieviele Beschäftigte der ÖBB im ortsgebundenen Dienst wird die Arbeitszeit nach § 7 Abschnitt A Abs. 1 lit. a Dienstauervorschrift durch die Feststellung des Verhältnisses von wirklicher Arbeitszeit und anzurechnender Dienstbereitschaft ermittelt?"

Für welche Dienstverwendungen des ortsgebundenen Dienstes im einzelnen erfolgt auf diese Weise die Ermittlung der Arbeitszeit?"

27,6 % der im ortsgebundenen Turnusdienst Beschäftigten werden auf Arbeitsplätzen eingesetzt, für die die Arbeitszeit nach DV P 10, § 7, Abschnitt A, Abs. 1, lit. a), durch die Feststellung der Pausen und der als Dienstbereitschaften zu bewertenden Zeitabschnitte und Abrechnung der Pausen und der nicht auf die Arbeitszeit anzurechnenden Teile der Dienstbereitschaft von der Dauer der Dienstschrift ermittelt wird.

Nach dieser Vorgangsweise wird die Arbeitszeit in folgenden Verwendungen ermittelt:

- Vershubdienst
- einzelnen Posten im Servicedienst  
(z.B. Zugauskunft, Fernsprechvermittlung)
- Schaltmeister.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Für wieviele Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes wird die Arbeitszeit nach § 7 Abschnitt A Abs. 1 lit. b Dienstauervorschrift durch Zusammenzählen der auf den einzelnen Posten auszuführenden gleichartigen Dienstverrichtungen (Leistungseinheiten) und Ermittlung des dazu benötigten mittleren Zeitaufwandes im Einvernehmen mit der Personalvertretung ermittelt?"

Für welche Dienstverwendungen des ortsgebundenen Dienstes im einzelnen erfolgt auf diese Weise die Ermittlung der Arbeitszeit?"

72,4 % der im ortsgebundenen Turnusdienst Beschäftigten werden auf Arbeitsplätzen eingesetzt, für die die Arbeitszeit nach DV P 10, § 7, Abschnitt A, Punkt 1, lit b), durch die Feststellung der wirklichen Arbeitszeit mittels Zusammenzählen der auf den einzelnen Posten auszuführenden gleichartigen Dienstverrichtungen (Leistungseinheiten), deren Bewertung mit dem zu ihrer Ausführung benötigten mittleren Zeitaufwand und Hinzurechnung der auf die Arbeitszeit anzurechnenden Teile der Dienstbereitschaft ermittelt wird.

Bei der Bewertung des zur Ausführung der einzelnen Dienstverrichtungen benötigten mittleren Zeitaufwandes ist auf die Eigenart der Dienstabwicklung und der vorhandenen Bahnanlagen sowie auf sonstige besondere Verhältnisse, die den Arbeitsvorgang in fühlbarer Weise beeinflussen, Rücksicht zu nehmen. Weiters werden in diesem Fall auch im Sinne der DV P 10, § 7, Abschnitt A, Punkt 1, lit a), allfällig mögliche Pausen festgelegt, die bei der Ermittlung der Arbeitszeit unberücksichtigt bleiben.

Nach dieser Vorgangsweise wird die Arbeitszeit in folgenden Verwendungen ermittelt:

- Betriebsdienst (Fahrdienstleiter)
- Stellwerksdienst
- Kommerzieller und Technischer Wagendienst
- Kassendienst (Turnusdienst)
- Magazin- und Ladedienst im Stückgutverkehr
- Wagen- und Triebfahrzeugreinigung
- Betriebswerkstättendienst (Turnusdienst)
- Bahnwärterdienst
- Remisendienst
- Lok- und Personalleiterdienst
- Fahrleitungserhaltung

Zu den Fragen 9 und 10:

"Wie oft wurde innerhalb der letzten fünf Jahre für Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes der mittlere Zeitaufwand für Dienstverwendungen des ortsgebundenen Dienstes im Einvernehmen mit der Personalvertretung neu festgelegt?"

Für welche Dienstverwendungen im einzelnen?"

Die Neuermittlung des mittleren Zeitaufwandes für Dienstverwendungen des ortsgebundenen Turnusdienstes erfolgt bei allen Dienstposten grundsätzlich einmal jährlich (Fahrplanwechsel Sommerfahrplan), weiters bei grundlegenden Änderungen des Arbeitsaufkommens.

Zu Frage 11:

"Welche Dienstverwendungen der ÖBB fallen in die Sonderdienstplangruppe S?"

In der Sonderdienstplangruppe S werden folgende Dienstverwendungen bei den ÖBB eingestuft:

- Verwaltungsdienst
- Technischer Aufsichts- und Verwaltungsdienst
- Vorratslagerdienst
- Kommerzieller Dienst (ausgenommen Turnusdienst)
- Werkstättendienst (ausgenommen Turnusdienst)

- 7 -

- Bahnerhaltungsdienst
- Elektro-, Feldmelde- und Signalerhaltungsdienst  
(ausgenommen Turnusdienst)
- Hilfsdienste in allen Bereichen  
(ausgenommen Turnusdienst)
- Gebäude- und Büroreinigung

Zu Frage 12:

"Wie wird für diese Dienstverwendungen die durchschnittliche Dauer der Arbeitsverrichtungen mit 6 Uhr und 40 min an Werktagen (§ 12 Abs. 2 Dienstauervorschrift) ermittelt?"

Die Arbeitszeit für Dienstposten der Sonderdienstplangruppe S mit einer durchschnittlichen Dauer der Arbeitsverrichtung von 6 h 40 Minuten an Werktagen wird durch die Arbeitszuweisungen bzw. Arbeitsverteilungspläne festgelegt.

Zu Frage 13:

"Wie wird die Arbeitszeit im Fahrdienst (§ 7 Abschnitt B und C Dienstauervorschrift) im Einzelfall konkret ermittelt?"

Ermittlung der Arbeitszeit gem. DV P 10, § 7, Abschnitt B -  
Zugbegleitdienst:

Die Zugbegleiter erstellen während der Dienstschrift einen ADV-Beleg, der nach stichprobenartiger Überprüfung durch den Fahrmeister einer automationsunterstützten Auswertung zugeführt wird.

Ermittlung der Arbeitszeit gem. DV P 10, § 7, Abschnitt C -  
Triebfahrzeugfahrdienst:

Die Dienstpläne sind in einer Dienstplandatenbank gespeichert. Der Personaleinsatzleiter gibt die erbrachten planmäßigen Leistungen mit einer Kennziffer ein, Abweichungen werden gesondert eingegeben (Negativzeitschreibung), die Auswertung der Arbeitszeit erfolgt automationsunterstützt.

Zu den Fragen 14, 15 und 16:

"Wie hoch ist der administrative Aufwand für die Feststellung der Arbeitszeit im Fahrdienst?"

Wieviele Beschäftigte der ÖBB werden für die Arbeitszeitermittlung im Fahrdienst eingesetzt?

Wie hoch ist der administrative Aufwand der ÖBB für die Handhabung der gesamten Arbeitszeitregelung laut Dienstauervorschriften?"

- 8 -

Bei den ÖBB werden auf Grund der Fahrpläne Lok-, Fahrzeug- und Zugumlaufpläne erarbeitet. Auf Basis dieser Unterlagen werden sodann die einzelnen Dienstpläne erstellt, d.h. notwendige Vorarbeiten für die Arbeitszeitermittlung fallen als Nebenprodukt der Leistungsplanung an. Eine genaue Analyse des administrativen Aufwandes für die Arbeitszeitermittlung ist nicht möglich, weil eine Trennung des gesamten Arbeitsaufwandes auf "Fahrplanarbeiten", "Erstellung von Lok-, Fahrzeug- und Zugumlaufpläne" und "Grundlagen für die Arbeitszeitermittlung" nicht durchführbar ist.

Zu Frage 17:

"Wieviele Beamte der ÖBB werden für die administrative Durchführung der Dienstdauervorschrift insgesamt benötigt?"

Die Administration der Dienstdauervorschrift DV P 10 (Erstellung, Fortführung, Interpretation) wird in der Generaldirektion und den Bundesbahndirektionen von den für das Dienstrecht zuständigen Bediensteten mitbesorgt.

Zu Frage 18:

"Für wieviele Beschäftigte der ÖBB im Zugbegleitdienst werden gemäß § 7 Abschnitt B, Ziffer 6 für Dienstunterricht, an dem das Personal in dienstfreier Zeit teilnehmen muß, ferner für die Beanspruchung durch regelmäßige Nachprüfungen und durch Einvernahmen Arbeitszeiten angerechnet?"

Im Zugbegleitdienst fanden die Bestimmungen der DV P 10, § 7, Abschnitt B, Punkt 6 (Anrechnung von Zeiten für Dienstunterricht), mit Stichtag 1.7.1991 auf rund 3.700 Bedienstete Anwendung.

Zu Frage 19:

"Wie hoch war das Gesamtausmaß der nach dieser Bestimmung angerechneten Arbeitszeit im Zugbegleitdienst im Jahr 1990?"

Im Jahre 1990 wurden nach DV P 10, § 7, Abschnitt B, Punkt 6, rund 108.000 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Durch diese Bestimmung entfällt die äußerst zeitaufwendige zusätzliche Erfassung der gem. DV P 10, § 2 als wirkliche Arbeitszeit zu bewertende Zeitaufwand für den Besuch des Dienstunterrichtes in der dienstfreien Zeit sowie für Einvernahmen und regelmäßige Nachprüfungen. Weiters können durch die Pauschalierung diese Zeiten bereits bei der Dienstplangestaltung für die Erbringung der Pflichtleistung berücksichtigt werden. Bei einer gesonderten Abrechnung müßten diese Stunden als Mehrleistungstunden behandelt werden.

- 9 -

Zu Frage 20:

"Auf welche Weise wird überprüft, ob die pauschal angerechnete Arbeitszeit nach den Bestimmungen der Dienstdauervorschrift auch tatsächlich Verwendung findet?"

Die Teilnahme am Dienstunterricht ist Pflicht und auf Grund der Sicherheit im Betriebsgeschehen und aus kundendienstlichen Erwägungen eine unabdingbare Notwendigkeit. Die Anwesenheit der Teilnehmer wird durch den vortragenden Schulungsbeamten durch Anwesenheitskontrollen (Unterrichtsnachweis) überprüft.

Überdies ist anzumerken, daß bei etwaigen ungerechtfertigten Abwesenheiten vom Dienstunterricht die versäumten Unterrichtsstunden in Abzug gebracht und allenfalls disziplinarische Maßnahmen eingeleitet werden.

Zu Frage 21:

"Für wieviele Beschäftigte des ortsgebundenen Dienstes der ÖBB wird nach § 7 Abschnitt A Ziffer 5 Arbeitszeit angerechnet?"

Die Korrekturzeiten gem. DV P 10, § 7, Abschnitt A, Punkt 5, werden bei der Erstellung von ca. 2.250 Dienstplänen im ortsgebundenen Turnusdienst berücksichtigt und lediglich für die Ermittlung des Nutzungsgrades herangezogen, d.h. daß diese Pauschalzeiten den Bediensteten nicht zusätzlich zu den während der Dienstsichten erbrachten Arbeitszeiten angerechnet werden.

Zu Frage 22:

"Wie hoch war das Gesamtausmaß der angerechneten Arbeitszeit nach dieser Bestimmung im Jahr 1990?"

Im Jahr 1990 wurden Zeiten gem. DV P 10, § 7, Abschnitt A, Punkt 5, im Ausmaß von rund 24.660 Stunden wirklicher Arbeitszeit bei der Berechnung der Nutzungsgrade berücksichtigt. Es unterblieb daher die Berücksichtigung von Dienstbereitschaften im gleichen Gesamtausmaß, die mit 19.728 Stunden als Arbeitszeit zu bewerten gewesen wären.

Es wurden somit ÖBB-weit netto 4.932 Stunden gem. DV P 10, § 7, Abschnitt A, Punkt 5, zusätzlich bei den Leistungsberechnungen in Anrechnung gebracht, die jedoch infolge ihrer geringfügigkeit zu keinen Veränderungen bei den ermittelten Dienstplangruppen führten.

- 10 -

Diese Bestimmungen führen somit zu keiner zusätzlichen Anrechnung von Arbeitszeit.

Wien, am 3. Dezember 1991  
Der Bundesminister

